

## Inhalt

## Editorial

### I. Aus der Tätigkeit des Vorstands

1. Sammelanderkonten
2. Anhebung Zuständigkeitsstreitwert
3. Grundrecht auf unabhängige anwaltliche Beratung
4. Besondere Berufspflichten
5. Aus- und Fortbildung
6. Öffentlichkeitsarbeit
7. Seminarservice
8. Art. 15 DSGVO und die Anwaltschaft im Spannungsfeld zur Verschwiegenheit
9. Medienberichte über Kapitalanlage einzelner Versorgungseinrichtungen

### II. Hinweise

1. Rechtsanwaltskammer in eigener Sache
2. sonstige Hinweise
3. elektronischer Rechtsverkehr
4. Hinweise des Versorgungswerks

### III. Personalnachrichten

### IV. Neue Fachanwälte

### Impressum

## Editorial



Liebe Kolleginnen,  
liebe Kollegen,

das abgelaufene Jahr 2025 war vor allem durch intensive Diskussionen über Änderungen des anwaltlichen Berufsrechts geprägt. Die im Jahre 2022 in Kraft getretene Reform der BRAO soll schon jetzt in Teilbereichen erneut überarbeitet werden.

Neben einer Vielzahl von verfahrensrechtlichen Änderungen steht vor allem eine Reform des Rechts der Abwicklung von Anwaltspraxis zur Entscheidung, durch die das Haftungsrisiko der Rechtsanwaltskammern, die nach aktueller Rechtslage das uneingeschränkte Ausfallrisiko für die Abwicklerkosten zu tragen haben, begrenzt werden soll. Das käme im Ergebnis allen Anwälten, die über ihre Beiträge diese Kosten zu tragen haben, zugute. Angesichts der Tatsache, dass in den letzten Jahren die Kosten für Abwicklungen massiv gestiegen sind, bleib zu hoffen, dass dieser Teil der Reform im Sinne der Anwaltschaft umgesetzt wird.

Auch die für viele Kolleginnen und Kollegen bedeutsame Frage, wie Rechtsanwälte in Zukunft mit Fremdgeldern umzugehen haben und ob sie auch weiterhin Sammelanderkonten führen

dürfen, wurde intensiv diskutiert. Auch wenn eine abschließende Klärung dieser Frage aussteht, konnte zumindest erreicht werden, dass die zum Jahresende auslaufende Übergangsregelung, die Anwälten die Führung von Fremdgeldkonten in Gestalt von Sammelanderkonten gestattet, bis zum Ende des Jahres 2026 verlängert wurde. Bis dahin sollten mit dem federführenden Bundesministerium der Finanzen Regelungen gefunden werden, die es unserem Berufsstand auch in Zukunft ermöglichen, Fremdgeldkonten mit vertretbarem Verwaltungsaufwand zu führen.

Zeichnen sich insofern für das Jahr 2026 also einige grundsätzlich positive Entwicklungen ab, werden wir andererseits damit leben müssen, dass ab dem 1.1.2026 die Amtsgerichte für Streitwerte bis 10.000 € zuständig sind, was zur Folge hat, dass in einer Vielzahl von Fällen künftig kein Anwaltszwang mehr besteht. Man darf annehmen, dass bei dieser Reform vor allem fiskalische Überlegungen der Länder ausschlaggebend waren. Ob die Anwaltschaft hierdurch wirtschaftliche Einbußen erleidet, bleibt abzuwarten. Ich selbst bin optimistisch, dass die Mandanten auch in Zukunft derartige Fälle nicht selbst bearbeiten werden, da es sich in aller Regel um komplexe Angelegenheiten handelt, die der juristische Laie ohne anwaltliche Unterstützung kaum bewältigen kann.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest und – soweit das in unserem Beruf überhaupt denkbar ist – einen ruhigen Jahreswechsel. Das Jahr 2026 wird dann zweifellos wieder turbulent, was für uns als Rechtsanwälte allerdings keine Überraschung, sondern nur die Rückkehr in den Alltag bedeutet.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



JR Gerhard Leverkinck

Präsident

# I. Aus der Tätigkeit des Vorstands

## I.1. Sammelanderkonten

### **Nichtbeanstandungserlass bis Ende 2026 verlängert Prüfung der Konten durch regionale Rechtsanwaltskammern kommt**

Nachdem bereits im vergangenen Jahr einige Banken von Anwälten geführte Sammelanderkonten gekündigt hatten, da der Überprüfungsaufwand im Hinblick auf Geldwäscheproblematik nicht hinnehmbar war, wurde das Problem nur vorübergehend durch einen sogenannten Nichtanwendungserlass des Bundesfinanzministeriums ausgesetzt. Seither haben zahlreiche Gespräche stattgefunden, um der Anwaltschaft die Möglichkeit Sammelanderkonten zu unterhalten, aufrecht zu erhalten und andererseits etwaig notwendige Prüfungen der Konten durch die Rechtsanwaltskammern und nicht durch die Banken oder das Bundesfinanzministerium erfolgen zu lassen.

Wie Sie der nachfolgenden Presseerklärung der BRAK entnehmen können, steht diese Lösung jetzt und wird in den nächsten Monaten Umsetzung in Form eines elektronischen Systems finden, dass es den Rechtsanwaltskammern ermöglicht gemeldete Auffälligkeiten der Transaktionen auf Sammelanderkonten ihrer Mitglieder zu überprüfen. Wir werden Sie hierzu weiter auf dem Laufenden halten.

#### **Presseerklärung Nr. 13 der BRAK, Berlin, 24.11.2025**

#### **Sammelanderkonten: Nichtbeanstandungserlass erneut bis Ende 2026 verlängert**

Bundesrechtsanwaltskammer setzt sich für Anwaltschaft durch.

Nach dem Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuer-sachen (FKAustG) müssten Banken eigentlich anwaltliche Sammelanderkonten als meldepflichtig behandeln, d. h. sie müssten nach dem europäischen Common Reporting Standard (CRS) bestimmte Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermitteln.

Bisher galt hier jedoch ein Nichtbeanstandungserlass des Bundesministeriums für Finanzen (BMF), der jährlich verlängert wurde, bis eine dauerhafte gesetzliche Lösung für anwaltliche Sammelanderkonten gefunden wird. Danach sollte das BZSt zunächst bis Ende 2025 nicht sanktionieren, wenn Banken anwaltliche Sammelanderkonten nicht als CRS-meldepflichtig behandelten. Erfreulicherweise hat das BMF nun die erneute Verlängerung des Erlasses bis zum 31.12.2026 beschlossen. Dies ist das vorläufige Ergebnis zahlreicher Gespräche der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) mit dem BMF und dem BMJV und der Umsetzung des Beschlusses der BRAK-Hauptversammlung vom 19.09.2025.

Eine erneute Ausnahme über 2025 hinaus wollte das BMF nämlich nur dann gewähren, wenn Deutschland die Vorgabe der OECD erfüllt, dass Rechtsanwaltskammern die Sammelanderkonten ihrer Mitglieder nach bestimmten Kriterien prüfen und ein konkretes Konzept zur Prüfung der Sammelanderkonten vorlegen. Die BRAK-Hauptversammlung hatte daher beschlossen, dass die BRAK ein Konzept für ein zentrales elektronisches System zur automatisierten Prüfung der Transaktionen auf Fremdgeldkonten erarbeitet. Die BRAK hat dem BMF einen Entwurf vorgelegt, der jetzt Grundlage für eine erneute Verlängerung des Nichtbeanstandungserlasses ist und – soweit dieser umgesetzt wird – auch eine dauerhafte Lösung zum Erhalt der Sammelanderkonten darstellen kann. Die

erneute Verlängerung durch das BMF erfolgte in der Annahme, dass die in dem Konzept beschriebenen weiteren Schritte konsequent verfolgt werden, mit dem Ziel, die produktive Inbetriebnahme des Systems bis Mitte des Jahres 2027 zu gewährleisten.

Nach dem Konzeptentwurf sollen bestimmte Transaktionsdaten auf Sammelanderkonten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten von einem elektronischen System über eine Schnittstelle der Banken abgerufen werden. Meldet das System eine Auffälligkeit, werden die Daten zur weiteren Prüfung an die regional zuständige Rechtsanwaltskammer übermittelt. Die BRAK wird sich jetzt um die rechtliche und technische Umsetzung des Konzepts kümmern, damit auch ein dauerhafter Erhalt der anwaltlichen Sammelanderkonten gewährleistet wird.

Rechtsanwältin Leonora Holling, Schatzmeisterin der BRAK, ist mit diesem Zwischenergebnis sehr zufrieden: „Die Mühe und die unzähligen Gespräche haben sich gelohnt. Für den Moment können Anwältinnen und Anwälte bezüglich ihrer Sammelanderkonten zumindest bis Ende 2026 aufatmen. Unsere Aufgabe ist es jetzt, die Konten dauerhaft zu erhalten.“

## **I.2. Anhebung Zuständigkeitsstreitwert**

(Quelle.: [BRAK](#), Newsroom Ausgabe 24/2025 v. 26.11.2025)

### **Höhere Streitwertgrenzen für Amtsgerichte und für Rechtsmittel ab dem 1.1.2026**

Mehr Zivilprozesse landen künftig beim Amtsgericht: Ab dem 1.1.2026 gelten höhere Streitwertgrenzen für die Amtsgerichte und zudem für Rechtsmittel in der Zivilgerichtsbarkeit. Sachverständige sowie die BRAK warnten vor einer Schwächung des Rechtsschutzes.

Der Bundestag hat das Gesetz zur Stärkung der Amtsgerichte in Zivilsachen verabschiedet und damit eine deutliche Verschiebung der gerichtlichen Zuständigkeiten beschlossen. Den entsprechenden Gesetzentwurf der Bundesregierung hat der Bundesrat am 21. 11. 2025 gebilligt.

Kern der Reform ist die Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte gemäß § 23 GVG von bisher 5.000 Euro auf 10.000 Euro zum 1.1.2026. Damit fallen künftig deutlich mehr Zivilprozesse in die Zuständigkeit der Amtsgerichte.

Im Gleichschritt wird auch die Grenze des Anwaltszwangs auf 10.000 Euro angehoben. Dass diese Änderung trotz kritischer Stimmen aus der Sachverständigenanhörung ebenfalls beschlossen wurde, stößt auf deutliche Kritik: Die BRAK befürchtet eine Schwächung des effektiven Rechtsschutzes durch die erweiterte Möglichkeit, ohne anwaltliche Vertretung vor Gericht zu treten.

Darüber hinaus sieht das Gesetzespaket eine stärkere Spezialisierung der Justiz vor, indem bestimmte Sachgebiete unabhängig vom Streitwert festen Gerichten zugewiesen werden.

Zudem wurden die Rechtsmittelstreitwerte in der Zivilprozessordnung, im FamFG und in weiteren Gesetzen von derzeit 600 Euro auf 1.000 Euro erhöht, ebenso wie die Wertgrenze für das Verfahren nach billigem Ermessen. Einschneidend ist außerdem die Änderung bei der Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof: Sie wird erst ab 25.000 Euro eröffnet und damit deutlich seltener verfügbar sein.

### **Übergangs- und Sonderregelungen**

Ergänzt wird die Reform durch eine Reihe von Übergangs- und Sonderregelungen für bestimmte Sachgebiete, um Verfahrensabbrüche und Rechtsschutzlücken zu vermeiden.

Übergangsregelung: Die neuen Zuständigkeitsregelungen gelten grundsätzlich nur für Verfahren, die nach dem Inkrafttreten (d.h. nach dem 31.12.2025) anhängig werden. Für alle Verfahren, die bereits vor diesem Stichtag bei Gericht eingegangen sind, bleibt die bisherige Wertgrenze von 5.000 Euro für die Zuständigkeitsbestimmung maßgeblich. Dies schließt unzulässige Verweisungen oder Zuständigkeitswechsel während des laufenden Verfahrens aus.

Die Anhebung der Rechtsmittelstreitwerte (z. B. von 600 Euro auf 1.000 Euro für die Berufung) folgt demselben Prinzip.

Übergangsregelung: Die erhöhten Rechtsmittelstreitwerte gelten erst, wenn die Entscheidung (Urteil oder Beschluss), gegen die das Rechtsmittel eingelegt wird, nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verkündet wurde oder den Parteien nach dem Stichtag zugestellt wird. Verfahren, in denen das erstinstanzliche Urteil noch unter Geltung der alten Wertgrenzen ergangen ist, sind von der Erhöhung nicht betroffen.

Nach Darstellung der Bundesregierung dient die Reform der Anpassung an inflationsbedingte Wertverschiebungen und einer effizienteren Konzentration der gerichtlichen Ressourcen.

Anhörung: Zustimmung, aber deutliche Kritikpunkte

In der öffentlichen Anhörung am 5.11.2025 äußerten Sachverständige grundsätzlich Zustimmung zum Reformanliegen. Sie begrüßten eine Stärkung der Amtsgerichte und die Vereinheitlichung der Zuständigkeiten. Zugleich wurde aber mehrfach betont, dass der Aufgabenzuwachs nur mit erheblichen zusätzlichen Mitteln, Personal und funktionierender digitaler Infrastruktur zu bewältigen sei.

Die Richterin am OLG München, Prof. Dr. Beate Gsell, stellte zwar die Reformintention nicht in Frage, kritisierte jedoch insbesondere die Anhebung der Werte im Rechtsmittelrecht. Eine Erhöhung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH lehnte sie grundsätzlich ab: Diese Stelle im Revisionsrecht einen „systemwidrigen Fremdkörper“ dar und sollte abgeschafft werden. Wertgrenzen im Revisionsverfahren seien strukturfremd, da die Revision der Sicherung der Rechts einheit und Rechtsfortbildung dien.

Der beim BGH zugelassene Rechtsanwalt Dr. Thomas von Plehwe warnte davor, den Anwaltszwang auf 10.000 Euro anzuheben. Dies könne zu Lasten der Qualität der erstinstanzlichen Verfahren wie auch der Verbraucherinnen und Verbraucher gehen.

BRÄK: Sorge um den Rechtsschutz

Die BRÄK warnt vor Rechtsschutzdefiziten, insbesondere in Streitigkeiten mit hohem rechtlichem, aber geringem wirtschaftlichem Gewicht, vor allem im Familien-, Verbraucher- oder Auskunftsrecht

Auch die Anhebung der Nichtzulassungsbeschwerde auf 25.000 kritisiert die BRÄK und hält den Hinweis auf drohende Überlastung des BGH angesichts rückläufiger Eingangszahlen für nicht überzeugend. Die zusätzliche Zugangshürde zur revisionsgerichtlichen Kontrolle sei rechtspolitisch und rechtsstaatlich problematisch – eine Position, die durch die systematische Kritik von Prof. Gsell in der Anhörung zusätzlich gestützt wird.

### **1.3. Grundrecht auf unabhängige anwaltliche Beratung**

(Quelle: [BRÄK](#), Newsroom, Ausgabe 24/2025)

Die Anwaltschaft fordert eine Verfassungsänderung: Unabhängige anwaltliche Beratung soll als Grundrecht im Grundgesetz verankert werden. Was als Beschluss der BRÄK-Hauptversammlung

im September begann, hat nun bereits den Bundesrat erreicht. Eine Länderinitiative hat den Vorstoß am 21.11.2025 in den Bundesrat getragen.

Mit einem neuen Grundrecht will die BRAK den Rechtsstaat stärken und fordert, anwaltlichen Beistand im Grundgesetz abzusichern: Ein neuer Art. 19 V GG soll das Grundrecht auf unabhängige anwaltliche Hilfe garantieren.

Diese Forderung beschloss die Hauptversammlung der BRAK am 19.9.2025. Ein Positionspapier, das die Forderung erläutert und begründet, hat sie den rechtspolitischen Sprecherinnen und Sprechern der Bundestagsfraktionen, dem Rechtsausschuss des Bundestages und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zukommen lassen. Sie möchte dazu eine breite Diskussion anstoßen.

Ein erstes positives Signal kam aus Rheinland-Pfalz: Gemeinsam mit Bremen hat das Land einen entsprechenden Gesetzesantrag in den Bundesrat eingebracht, mit dem sich der Bundesrat bereits in seiner Sitzung am 21.11.2025 befasste. Er verwies den Antrag zur Beratung in die Ausschüsse; federführend ist der Rechtsausschuss.

Im Vorfeld der Bundesratssitzung appellierte die BRAK an die Länder, sich für eine ausdrückliche Verankerung der anwaltlichen Unabhängigkeit im Grundgesetz stark zu machen.

Der Vorschlag der BRAK erhielt aus dem Bundestag zustimmende, aber auch zurückhaltende Resonanz; aus dem Bundesjustizministerium wurde zwar Sympathie mit der Initiative der BRAK bekundet, jedoch auch eine gewisse Zurückhaltung in Bezug auf die Umsetzbarkeit einer Verfassungsänderung geäußert. Die BRAK wird das Thema weiter intensiv vorantreiben.

*Redaktionelle Ergänzung 05.12.2025:* inzwischen haben sich die Ausschüsse unterschiedlich geäußert: Der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik empfiehlt die Bundesrat die Entschließung zu fassen, der federführende Rechtsausschuss und der Ausschuss für innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, den Entschluss nicht zu fassen. Das Thema ist nun für die Sitzung des Bundesrats am 19.12.2025 vorgesehen.

## 1.4. Besondere Berufspflichten

### **Besondere Berufspflichten im Zusammenhang mit Werbung und Außenauftritt seit 01.12.2025 in Kraft**

*Die Beschlüsse der 4. Sitzung der 8. Satzungsversammlung vom 26.05.2025 wurden vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geprüft und nicht beanstandet. Sie wurden am 08.09.2025 auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer veröffentlicht und sind am 01.12.2025 in Kraft getreten.*

**Die §§ 6, 8 und 10 BORA in ihrer neuen Fassung lauten wie folgt und auch die Abschnittsüberschrift ist geändert:**

*„Besondere Berufspflichten im Zusammenhang mit Werbung und Außenauftritt“*

#### **§ 6 Werbung**

*(1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen nicht unsachlich oder unlauter und insbesondere nicht irreführend werben. In diesen Grenzen ist auch die Werbung um ein einzelnes Mandat zulässig.*

(2) Werbung mit Mandaten oder mit Mandantinnen und Mandanten ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung zulässig, auch wenn die Mandatsbeziehung nicht mehr der Verschwiegenheitspflicht unterliegt.

Abs. (3) bleibt unverändert.

## **§ 8 BORA Kundgabe gemeinschaftlicher Berufsausübung und anderer beruflicher Zusammenarbeit**

1. Der bisherige § 8 wird § 8 Abs. 1.

2. An § 8 Abs. 1 werden folgende Absätze angefügt:

(3) Im Außenauftritt muss bei beruflicher Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe die jeweilige Berufsbezeichnung angegeben werden.

(4) Ausgeschiedene Berufsträgerinnen und Berufsträger können im Außenauftritt nur weiter aufgeführt werden, wenn ihr Ausscheiden kenntlich gemacht wird.

## **§ 10 Informationspflichten**

**(1) [Allgemeine Informationen]**  
Vor Abschluss des Mandatsvertrags oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung anwaltlicher Dienstleistungen müssen den Mandantinnen und Mandanten die Angaben gemäß § 2 Abs. 1 Dienstleistungs-Informationspflichtenverordnung zur Verfügung gestellt werden. Berufsausübungsgesellschaften haben zusätzlich die Namen etwaiger persönlich haftender Gesellschafterinnen und Gesellschafter zur Verfügung zu stellen. Dafür genügt ein Verweis auf das elektronische Rechtsanwaltsverzeichnis (§ 31 Bundesrechtsanwaltsordnung) oder andere öffentlich zugängliche Register, wenn sich die Namen daraus ergeben.

**(2) [Informationen auf Anfrage]**  
Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere zur Prüfung von möglichen Interessenkollisionen und Tätigkeitsverboten wegen Vorbefassung (§ 43a Abs. 4, § 45 Bundesrechtsanwaltsordnung), hat eine Berufsausübungsgesellschaft auf Anfrage die in der Sozietät tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mitzuteilen. Die Mitteilung kann durch einen Verweis auf das elektronische Rechtsanwaltsverzeichnis (§ 31 Bundesrechtsanwaltsordnung) ersetzt werden, wenn sich die Namen daraus ergeben. Die Mitteilungspflicht gilt entsprechend hinsichtlich der anwaltlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einzelanwältin oder eines Einzelanwalts. Zur Feststellung von Haftungsverhältnissen sind auf Anfrage Auskünfte gemäß Abs. 1 Satz 2 und 3 zu erteilen, wenn sich die Haftungsverhältnisse seit Beginn des Mandats geändert haben.

## **I.5. Aus- und Fortbildung**

### **I.5.1. Ausbildungs- und Fachkräftemessen 2026**

Nachstehend informieren wir über Ausbildungs- und Fachkräftemessen, an denen wir teilnehmen werden:

24.01.2026	Stuzubi Halle 45, Mainz
21.02.2026	Berufsinfomarkt Bad Neuenahr-Ahrweiler, BBSW Ahrweiler
März 2026	Ausbildungsbörse 2026, Sporthalle Kyrau, Kirn
18.04.2026	Ausbildungsbörse Bad Kreuznach, Jakob-Kiefer-Halle, Bad Kreuznach
06.05.2026	Azubispots, Kurpark Bad Neuenahr-Ahrweiler
08. + 09.05.2026	Future 2026, Messepark Trier
09.06.2026	Azubispots, Deutsches Eck, Koblenz
15. + 16.09.2026	Vocatium, Rhein-Mosel-Halle, Koblenz

Darüber hinaus finden zahlreiche weitere Ausbildungsmessen statt. Da wir nicht an allen teilnehmen können, empfehlen wir, sich insbesondere über regionale Schulmessen in der Umgebung zu informieren.

Wir bieten an, sich an unserem Messestand mit bis zu zwei Personen als Arbeitgeber vorzustellen. Nutzen Sie diese Gelegenheit, um potenzielle Auszubildende persönlich kennenzulernen und Interesse an einer Karriere in Ihrer Kanzlei zu wecken. Neben dem Ausbildungsberuf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten bietet sich auch die Chance, mit angehenden Jurastudierenden ins Gespräch zu kommen. Daher empfehlen wir, sowohl eine/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin als auch eine ausgebildete Fachkraft oder eine/n Auszubildende/n zu entsenden.

Falls eine persönliche Teilnahme nicht möglich ist, können Sie uns gerne Ihr Werbematerial zur Verfügung stellen. Wir legen es für Sie aus und informieren über Ihre offenen Ausbildungsstellen.

Für Anfragen/Anmeldungen und weitere Infos stehen Ihnen unsere Ansprechpartnerinnen

Kirsten Ramseier - [kirsten.ramseier@rakko.de](mailto:kirsten.ramseier@rakko.de)

Andrea Maus - [andrea.maus@rakko.de](mailto:andrea.maus@rakko.de)

gerne zur Verfügung.

Bitte reichen Sie Ihre Anmeldung spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Messetermin ein, damit wir die verfügbaren Zeitfenster optimal koordinieren können.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und darauf, gemeinsam mit Ihnen die Zukunft für unseren Berufsnachwuchs zu gestalten!



Weitere Informationen zu unseren Siegeln finden Sie auf unserer Homepage unter [www.rakko.de](http://www.rakko.de)

### 1.5.2. BIBB-Erhebung „Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30.09.“

(Quelle: [BRAK-Nr. 442/2025](#))

Nach der aktuellen Statistik ist die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge mit 2.885 im Vergleich zum Vorjahr (2.906) erneut etwas gesunken (- 0,72 %).

In dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r wurden 2.068 neue Verträge abgeschlossen (Vorjahr: 2.154), in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r 817 (Vorjahr: 752). Die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge stieg in 15 Kammerbezirken im Vorjahresvergleich an; 6 RAKn verzeichneten zum Teil deutliche Rückgänge.

**Neu abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse zum 30.09.2025**

RAKn	Rechtsanwalts-fachangestellte	Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte	Gesamt	Vorjahr ReFa	Vorjahr ReNoFa	Vorjahr gesamt	Angaben in % zum Vorjahr
BGH	0	0	0	0	0	0	-
Bamberg	60	0	60	78	0	78	76,9
Berlin	88	24	112	107	30	137	81,8
Brandenburg	20	0	20	19	0	19	105,3
Braunschweig	33	31	64	18	28	46	139,1
Bremen	18	26	44	15	23	38	115,8
Celle	78	130	208	81	119	200	104,0
Düsseldorf	148	18	166	130	19	149	111,4
Frankfurt	102	88	190	97	74	171	111,1
Freiburg	74	0	74	65	0	65	113,8
Hamburg	90	0	90	72	0	72	125,0
Hamm	147	277	424	166	246	412	102,9
Karlsruhe	69	0	69	89	0	89	77,5
Kassel	22	47	69	25	27	52	132,7
Koblenz	61	0	61	85	0	85	71,8
Köln	148	0	148	179	0	179	82,7
Mecklenb.-Vp.	26	0	26	18	0	18	144,4
München	252	0	252	293	0	293	86,0
Nürnberg	147	0	147	151	0	151	97,4
Oldenburg	14	98	112	18	95	113	99,1
Saarbrücken	37	0	37	42	0	42	88,1
Sachsen	94	0	94	95	0	95	98,9
Sachsen Anh.	35	0	35	29	0	29	120,7
Schleswig	26	78	104	15	91	106	98,1
Stuttgart	158	0	158	157	0	157	100,6
Thüringen	27	0	27	23	0	23	117,4
Tübingen	57	0	57	50	0	50	114,0
Zweibrücken	37	0	37	37	0	37	100,0
<b>Gesamt</b>	<b>2.068</b>	<b>817</b>	<b>2.885</b>	<b>2.154</b>	<b>752</b>	<b>2.906</b>	<b>99,3</b>

Neu abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse seit 1998, jeweils zum 30.09. des Jahres								
1998			1999			2000		
ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt
5.766	4.196	9.962	5.984	3.673	9.659	keine Angaben in 2000		
2001			2002			2003		
ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt
5.917	3.460	9.384	5.861	3.064	8.930	5.972	2.870	8.845
2004			2005			2006		
ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt
5.626	2.522	8.150	5.130	2.220	7.350	5.201	2.165	7.366
2007			2008			2009		
ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt
4.910	1.977	6.887	4.803	1.875	6.678	4.798	1.713	6.514
2010			2011			2012		
ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt
4.751	1.786	6.537	4.343	1.523	5.866	4.164	1.495	5.659
2013			2014			2015		
ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt
4.047	1.386	5.433	3.808	1.350	5.158	3.803	1.357	5.160
2016			2017			2018		
ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt
3.600	1.268	4.868	3.340	1.184	4.524	3.113	1.109	4.222
2019			2020			2021		
ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt
3.074	1.100	4.174	2.697	993	3.690	2.570	984	3.554
2022			2023			2024		
ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt
2.314	837	3.151	2.243	751	2.994	2.154	752	2.913
2025								
ReFa	ReNoFA	gesamt						
2.068	817	2.885						

### I.5.3. Fortbildungsverpflichtung für Fachanwälte

#### Hinweise zur Fortbildungs- und Nachweispflicht der Fachanwälte und Berufsanfänger

1)

Die **Fortbildungs- und Nachweispflicht des § 15 FAO** gilt uneingeschränkt für sämtliche Fachanwälte. Die Pflicht gilt auch, wenn der Fachanwalt seine anwaltliche Tätigkeit nur in sehr geringem Umfang ausübt oder sich z.B. im Erziehungsurlaub befindet, da der Zweck der Fortbildungspflicht die Sicherstellung eines einheitlichen Qualitätsstandards für alle Fachanwälte ist. Sowohl die Fortbildungspflicht als auch die Nachweispflicht ist eine anwaltliche Berufspflicht. Gemäß § 15 Abs. 5 FAO ist das Absolvieren ausreichender Fortbildung der zuständigen Rechtsanwaltskammer **unaufgefordert nachzuweisen**. Den Fachanwalt trifft hier eine „Bringschuld“, d.h. er ist verpflichtet, von sich aus aktiv zu werden und sollte somit nicht abwarten, bis er von der Kammer um die Vorlage des entsprechenden Nachweises gebeten wird. Da die Fortbildung im Umfang von mindestens 15 Zeitstunden **kalenderjährlich** zu absolvieren ist, sind auch die entsprechenden Nachweise über die im Kalenderjahr erbrachten Fortbildungen im jeweiligen Kalenderjahr der Rechtsanwaltskammer vorzulegen. Nach § 43 c Abs. 4 S. 2 BRAO kann der Vorstand die Erstattung zur Führung einer Fachanwaltschaft widerrufen, wenn der Rechtsanwalt die in der FAO vorgeschriebene Fortbildung unterlassen hat. Der Vorstand wird in seiner Sitzung Anfang des nächsten Jahres über einen möglichen Widerruf im Einzelfall beraten. Fachanwälte sollten deshalb ihre Fortbildungsnachweise sehr kurzfristig gegenüber der Geschäftsstelle vorlegen. Die Rechtsanwaltskammer Koblenz hat ihr Angebot an Online-Seminaren massiv erweitert, so dass die Kollegen - soweit auch nach den jeweiligen Umständen möglich – wählen können, ob ein Präsenz- oder Online-Fortbildung bevorzugt wird. Sofern als „Präsenz“ angekündigte Vorträge umgestellt werden auf Online-Vorträge wird dies zeitnah mitgeteilt. Wir empfehlen sich über die Homepage der Rechtsanwaltskammer Koblenz aktuell zu informieren.

2)

Es sei an die neue Regelung für **Erstzulassungen vom 01.08.2022** erinnert: Anwältinnen und Anwälte müssen zukünftig Kenntnisse im Berufsrecht erwerben. Mindestens zehn Zeitstunden Berufsrecht müssen Anwältinnen und Anwälte spätestens am Ende des ersten Jahres der Zulassung gehört haben, § 43f BRAO. Angerechnet werden auch Lehrveranstaltungen in den vergangenen sieben Jahren vor der Zulassung. Damit werden die anwaltsrechtlichen Vorlesungen im Studium sowie die anwaltsrechtlichen Arbeitsgemeinschaften im Referendariat aufgewertet. Die neue Regelung erfasst aber nicht bereits zugelassene Anwältinnen und Anwälte. Die RAK Koblenz wird zukünftig über den Aus- und Fortbildungsbereich ausreichend Seminare zur Erfüllung dieser Voraussetzungen anbieten und hat darüber hinaus sichergestellt, dass auch die betreffenden Kurse der Referendar-AGs im Bezirk der Kammer Koblenz derart ausgestaltet werden, dass sie bei der Erfüllung der Voraussetzung des § 43f BRAO Anrechnung finden.

### I.5.4. FAO Reform 2025

Am 26. Mai 2025 hat die 8. Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) eine richtungsweisende Reform der Fachanwaltsordnung (FAO) beschlossen. Im Zentrum steht die **Ver-**

**längerung des Nachweiszeitraums für praktische Fälle von drei auf fünf Jahre.** Außerdem wurden die Anforderungen in **sechs Fachanwaltsgebieten** modernisiert – von Arbeitsrecht bis Bank- und Kapitalmarktrecht – um den Zugang zum Fachanwaltstitel zeitgemäßer und fairer zu gestalten. Die Reform soll den veränderten Bedingungen im Anwaltsberuf Rechnung tragen und insbesondere jungen Anwältinnen und Anwälten **mehr Chancengleichheit** bieten. Nachfolgend ein Überblick über die wichtigsten Neuerungen, ihre Hintergründe und die Einordnung dieser Reform als Teil eines fortlaufenden Modernisierungsprozesses.

### **Mehr Zeit für den Fachanwaltstitel: Nachweiszeitraum auf fünf Jahre verlängert**

Wer den Titel *Fachanwältin* oder *Fachanwalt* erwerben will, muss neben theoretischen Kenntnissen auch praktische Erfahrung durch eine bestimmte Zahl bearbeiteter Fälle nachweisen. Bisher durften diese Fälle höchstens drei Jahre zurückliegen – eine Frist, die sich in den letzten Jahren für viele als Hürde erwiesen hat. Die Satzungsversammlung hat daher § 5 Abs. 1 Satz 1 FAO geändert und den Zeitraum auf **fünf Jahre** ausgedehnt. Künftig können Antragsteller\*innen also Fälle aus den letzten fünf Jahren anrechnen lassen, um die geforderte Fallzahl zu erreichen. Die inhaltlichen Anforderungen und Fallzahlen für jedes Fachgebiet bleiben dabei unverändert; es zählt nun aber weniger die „Falldichte“ pro Jahr.

Diese Verlängerung verschafft angehenden Fachanwältinnen und Fachanwälten **mehr Luft und Fairness**. Gerade wer in Teilzeit arbeitet, familienbedingt pausiert oder in einer Region mit geringer Fallzahl praktiziert, hatte bislang oft Schwierigkeiten, innerhalb von nur drei Jahren genug Fälle zu sammeln.

### **Reform der Anforderungen in sechs Fachanwaltsgebieten**

Zeitgleich mit der Fristverlängerung wurden die fachlichen Anforderungen in **sechs Fachanwaltschaften** reformiert, um sie an aktuelle Entwicklungen anzupassen.

## **I.6. Öffentlichkeitsarbeit**

### **I.6.1. Save the Date Kammerversammlung 2026**

Die Kammerversammlung 2026 wird am **27. Mai 2026** stattfinden. Sie soll wieder in den „kleinen Anwaltstag der Rechtsanwaltskammer Koblenz“ eingebettet sein - bitte merken Sie sich diesen Termin bereits vor.

### **I.6.2. Europäischer Tag der Justiz**

Am 30. Oktober 2025 wurde in Mainz den Europäischen Tag der Justiz gefeiert. Zu der in diesem Rahmen vorgesehenen Fachveranstaltung mit anschließendem Festakt hatten das Bundesamt für Justiz, das Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz sowie das Landgericht Mainz eingeladen. Ziel des vom Europarat und der Europäischen Kommission ins Leben gerufenen Europäischen Tags der Justiz war, den fachlichen Austausch zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu fördern und eine stärkere Vernetzung von Praktikerinnen und Praktikern aus der Justiz zum Europarecht zu ermöglichen, sich über europäische Verfahren und die justizielle Zusammenarbeit in Europa aus erster Hand bei Expertinnen und Experten aus Deutschland und Frankreich zu informie-

ren und Erfahrungen mit Kolleginnen und Kollegen auszutauschen. Des Weiteren bestand die Möglichkeit, zwischen den Workshops „Grenzüberschreitende Zivilverfahren effektiv führen – Tipps und Tricks bei der Zustellung und Beweisaufnahme in der EU“ sowie „Ausgewählte Probleme der Europäischen Erbrechtsverordnung und der Europäischen Güterrechtsverordnung“ zu wählen.

Im Rahmen der Vormittagsveranstaltung, die sich primär an Schülerinnen, Schüler, Studierende sowie Referendarinnen und Referendare richtete, war die Simulation eines gerichtlichen Zivilverfahrens nach deutschem und französischem Recht sowie die Veranstaltung eines „Markts der Möglichkeiten“ in den Räumlichkeiten des Landgerichts Mainz geplant. In diesem Rahmen auf den Fluren des Landgerichts Mainz hat die Rechtsanwaltskammer Koblenz die Möglichkeit genutzt, sich den rheinland-pfälzischen Universitäten, den im Bereich der deutsch-französischen Freundschaft tätigen Organisationen sowie den Rechtsanwalts- und Notarkammern sich den Schülerinnen, Schülern und Studierenden vorzustellen und als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.



## I.7. Seminarservice

Es wurden in 2025 **115** Online-Seminare durchgeführt. Zusätzlich konnten wieder **37** Präsenzseminare stattfinden. Auch weiterhin ist ein breitgefächertes Angebot – im Präsenz- und Onlineformat – welches die Fortbildung für alle Fachanwaltschaften, aber auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfasst, geplant. Das Fortbildungsprogramm bis Mitte Juli 2026 ist auf unserer Homepage veröffentlicht. Sie finden dies auch in der Anlage, ebenso wie den Seminarservice für Ihre Mitarbeiter und die Mitarbeiterführung.

Ein besonderes Augenmerk sei auf die Qualitätssiegel „Azubi-geprüft“ und „RA-Fachangestellten geprüft“ gerichtet; auch hierfür enthält der Seminar-Service ein interessantes, lohnenswertes Angebot.

Kolleginnen und Kollegen, die zeitnah mit der Planung ihrer Fortbildung für das kommende Jahr 2026 beginnen möchten, bitten wir dies zur Kenntnis zu nehmen.

## I.8. Art. 15 DSGVO und die Anwaltschaft im Spannungsfeld zur Verschwiegenheit

(RA Jörg Mathis, Datenschutzbeauftragter der RAKKO)

Auskunftsersuchen nach Art. 15 DSGVO gehören inzwischen zum festen Instrumentarium datenschutzbewusster Personen und erreichen folglich auch die Anwaltschaft. Sie treffen dort auf die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht nach § 43a BRAO, die als tragender Grundsatz des Mandatsverhältnisses dessen besondere Schutzwürdigkeit prägt. Dadurch entsteht ein Spannungsfeld zwischen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und dem Mandatsgeheimnis, ohne dass dies den Auskunftsanspruch als solchen mindert. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO und damit an die Transparenzpflichten der Verordnung gebunden.

Betroffene Personen können Auskunft über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verlangen, einschließlich der Angaben zu Art, Umfang, Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung sowie zu den Empfängern der Daten und zu den Informationen, die in Form einer Kopie bereitzustellen sind. Diese Auskunft muss unentgeltlich und verständlich sein und sie ist innerhalb eines Monats zu erteilen. Art. 12 Abs. 3 DSGVO erlaubt eine Verlängerung der Frist, wenn die Komplexität oder Anzahl der Anträge dies erfordert und wenn die betroffene Person rechtzeitig darüber informiert wird. Der Europäische Gerichtshof hat in der Entscheidung C-487/21 hervorgehoben, dass diese „Datenkopie“ sämtliche personenbezogenen Daten umfasst, die tatsächlich verarbeitet werden, so dass dem auch Inhalte aus anwaltlichen Unterlagen oder elektronischer Kommunikation unterfallen können.

Für die anwaltliche Tätigkeit stellt sich damit die Frage, in welchen Konstellationen dieses umfassende Auskunftsrecht im Einklang mit der Verschwiegenheitspflicht einzuschränken ist. Das Berufsrecht beantwortet diese Frage nicht isoliert. Erst die Einbindung der Verschwiegenheitspflicht über Art. 23 DSGVO in den datenschutzrechtlichen Rahmen eröffnet mit § 34 BDSG die Möglichkeit, das Auskunftsrecht zu begrenzen. Danach ist eine Einschränkung zulässig, wenn die Erteilung der Auskunft die ordnungsgemäße Berufsausübung beeinträchtigen würde oder wenn schutzwürdige Interessen Dritter betroffen sind. Es muss folglich die ordnungsgemäße Berufsausübung im Einzelfall-

geprüft und die erforderliche Beschränkung oder der Ausschluss des Anspruches festgestellt werden. Eine pauschale Berufung auf das Mandatsgeheimnis genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

In der anwaltlichen Praxis und vor allem im Massengeschäft empfiehlt es sich deshalb, die Struktur der nach § 50 BRAO zu führenden Akten sowie die internen Abläufe von Beginn an so auszugestalten, dass eine sachgerechte Prüfung ohne besonderen Aufwand möglich bleibt. Eine klare und konsistente Aktenführung unterstützt die datenschutzrechtliche Bewertung und die berufsrechtliche Einordnung gleichermaßen und erleichtert die spätere Abgrenzung zwischen offenzulegenden und vertraulich zu behandelnden Informationen.

Ein Auskunftsverlangen des eigenen Mandanten wird regelmäßig zu erfüllen sein, da er Inhaber des Geheimnisses ist und die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht seinem Schutz dient. Sein Informationsbedürfnis kann häufig bereits durch das Akteneinsichtsrecht nach §§ 666 und 675 BGB befriedigt werden. Verlangt er darüber hinaus Auskunft nach Art. 15 DSGVO, ist diese zu gewähren. Nicht herauszugeben sind interne Arbeitshinweise ohne Dokumentationscharakter, strategische Überlegungen oder personenbezogene Daten anderer Personen, sofern deren Schutz dies erfordert. Auch hier ergibt sich die Grenze erst aus der konkreten Würdigung des Einzelfalls.

Anders gestaltet sich die Situation, wenn ein Prozessgegner oder eine sonstige dritte Person ein Auskunftersuchen stellt. In einem ersten Schritt ist festzustellen, ob überhaupt personenbezogene Daten der anfragenden Person verarbeitet werden. Ist dies der Fall, muss geprüft werden, ob eine Auskunft möglich ist, ohne dass daraus Rückschlüsse auf die Mandatsführung oder die rechtliche Strategie gezogen werden können. In der Praxis wird dies regelmäßig nicht gewährleistet sein, sodass die Beachtung des Berufsrechts über § 34 BDSG eine Einschränkung oder Verweigerung der Auskunft erforderlich macht. Die betroffene Person ist darüber zu informieren und die Entscheidung muss nachvollziehbar begründet werden. Wenn dies möglich ist, können dennoch rein formale Angaben erteilt werden, etwa zur Herkunft bestimmter Kontaktdaten oder zur allgemeinen Art der Verarbeitung, sofern dadurch keine mandatsbezogenen Inhalte offengelegt werden.

Ein klar strukturierter interner Ablauf gewährleistet damit gleichermaßen Schutz von Auskunftsanspruch und Mandatsgeheimnis und hilft Beschwerden zu vermeiden, die häufig aus unklaren Abläufen oder nicht ausreichend begründeten Entscheidungen entstehen.

## **II. Hinweise**

### **II.1. Rechtsanwaltskammer in eigener Sache**

#### **II.1.1. Tagesordnungspunkte Kammerversammlung 2026**

Gem. § 3 der Geschäfts- und Wahlordnung bestimmt der Präsident die Tagesordnung für die Kammerversammlung. Auf schriftliches, an den Präsidenten gerichtetes Verlangen von wenigstens zehn Mitgliedern der Kammer müssen die von diesen angegebenen Gegenständen auf die Tagesordnung genommen werden, sofern das Verlangen bis 15.03.2026 gestellt ist.

## II.1.2. Fortbildungsverpflichtung für Fachanwälte

### § 15 FAO – Hinweise zur Fortbildungs- und Nachweispflicht der Fachanwälte

Sowohl die Fortbildungspflicht als auch die Nachweispflicht ist eine anwaltliche Berufspflicht. Gemäß § 15 Abs. 5 FAO ist das Absolvieren ausreichender Fortbildung der zuständigen Rechtsanwaltskammer **unaufgefordert nachzuweisen**.

Da die Fortbildung im Umfang von mindestens 15 Zeitstunden **kalenderjährlich** zu absolvieren ist, sind auch die entsprechenden Nachweise über die im Kalenderjahr erbrachten Fortbildungen im jeweiligen Kalenderjahr der Rechtsanwaltskammer vorzulegen.

Nach § 43 c Abs. 4 S. 2 BRAO kann der Vorstand die Erstattung zur Führung einer Fachanwaltschaft widerrufen, wenn der Rechtsanwalt die in der FAO vorgeschriebene Fortbildung unterlassen hat.

## II.1.3. Anwaltssuchdienst ausschließlich online

Der Anwaltssuchdienst steht seit 01.01.2024 ausschließlich online zur Verfügung unter:

<https://www.rakko.de/anwaltssuchdienst/>

Die Geschäftsstelle übernimmt keine telefonische Auskunft zur Anwaltssuche. Auch darf die Rechtsanwaltskammer keinerlei Empfehlung betreffend eines Rechtsanwalts aussprechen. Wir bitten daher höflich, die Bürger nicht mehr zur telefonischen Unterstützung bei ihrer Anwaltssuche an die Kammer zu verweisen, sondern direkt auf das Online-Angebot.

## II.1.4. Kammermitglieder für Kanzleiabwicklungen und -Vertretungen gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz sucht Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, als Abwickler/in (§ 55 BRAO) oder Vertreter/in (§ 53 BRAO) tätig zu werden.

Sofern schwebende Angelegenheiten vorhanden sind, ist eine Kanzleiabwicklung erforderlich, wenn ein Kammermitglied gestorben ist oder die Zulassung endete. Eine Vertretung ist bei längerer Abwesenheit oder Krankheit eines Kammermitglieds notwendig, wenn es nicht selbst für die Vertretung sorgt (§ 53 Abs. 1, Abs. 1 BRAO). Eine Bestellung seitens der Rechtsanwaltskammer erfolgt auch in den Fällen des Berufsverbots (§§ 14 Abs. 4, 161 BRAO).

Die Bestellung des Abwicklers, wie auch des Vertreters erfolgt

- zum Schutz des Mandanten
- zur Wahrung einer funktionierenden Rechtspflege
- zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft.

Die Aufgaben des Kanzleiabwicklers sind im Gesetz nur überschlägig formuliert. Einen ersten Überblick gibt das Abwicklerlexikon der Bundesrechtsanwaltskammer <https://www.brak.de/fileadmin/ser->

[vice/publikationen/Sonstige Publikationen/Abwicklerlexikon 2022.pdf](#). In erster Linie dient die Abwicklung der zielgerichteten Erledigung noch schwebender Angelegenheiten, weshalb eine Bestellung in der Regel nicht länger als ein Jahr erfolgt.

Abwickler und Vertreter handeln auf Rechnung des Abzuwickelnden bzw. des zu Vertretenden, der Abwickler steht jedoch in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zu der ihn bestellenden Rechtsanwaltskammer, aus dem er zur ordnungsgemäßen und zweckentsprechenden Abwicklung der Kanzlei verpflichtet ist. In aller Regel werden die Kosten des Abwicklers von den Erben, die des Vertreters vom Vertretenen gezahlt. Die Rechtsanwaltskammer ist jedoch Bürge für diese Kosten. Die Abwicklervergütung ist Verhandlungssache und wird, soweit keine Einigkeit erzielt werden kann, von der Rechtsanwaltskammer festgesetzt. Idealerweise sind in der abzuwickelnden Kanzlei noch Tätigkeiten abrechnungsfähig. Berücksichtigungsfähig sollte auch sein, dass die Tätigkeit als Abwickler bzw. Vertreter sehr oft im Nachgang auch für den Zuwachs des eigenen Mandantenstammes hilfreich sein kann, soweit die Mandate zur Zufriedenheit der betreffenden Mandanten abgewickelt wurden.

Notwendige Abwicklungen und auch außergewöhnliche Vertretungsfälle ergeben sich meist plötzlich. Für den Fall der Fälle ist es hilfreich und unerlässlich, umgehend reagieren zu können, ohne zunächst langwierig nach einem zur Abwicklung bzw. zur Vertretung bereiten Kollegen zu suchen. Vor diesem Hintergrund würden wir gerne eine Liste mit möglichen Abwicklern vorhalten, auf die wir bei Bedarf spontan zurückgreifen können. Sollten Sie an einer solchen Tätigkeit grundsätzlich Interesse haben, richten Sie sich bitte unter Bezugnahme auf die „Abwicklerliste“ und Angabe Ihrer Tätigkeitsschwerpunkte an [gianna.wax@rakko.de](mailto:gianna.wax@rakko.de) Eine Verpflichtung ist mit der Eintragung in die Liste noch nicht verbunden. Sobald eine Abwicklung in der Nähe Ihrer Kanzlei erforderlich wird, welche Ihren Tätigkeitsschwerpunkten entspricht, kommen wir im Einzelfall gern auf Sie zu.

### II.1.5. Schiedsgutachter gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz erreichen häufig Anfragen von Rechtsschutzversicherungen, einen geeigneten Schiedsgutachter zu benennen, um die Erfolgsaussichten zu beurteilen.

Grundlage hierfür sind die von der BRAK und den Versicherern abgestimmten Grundsätze für das Schiedsverfahren gem. § 18 ARB 94. Danach sind die Versicherer bei Unstimmigkeiten mit ihrem Versicherungsnehmer bezüglich des Deckungsschutzes gehalten, einen Rechtsanwalt als Schiedsgutachter zu bestellen.

Bei dem zu benennenden Schiedsgutachter soll es sich um einen Rechtsanwalt handeln, der

- seit mindestens fünf Jahren zur Anwaltschaft zugelassen ist,
- aus dem Kreis der forensisch tätigen Rechtsanwälte stammt und möglichst über besondere Erfahrungen auf dem in Frage stehenden Fachgebiet verfügt;
- als Fachgebiete gelten:
  - Versicherungsrecht
  - Bank- und Kapitalmarktrecht
  - Verkehrsrecht

- Vertragsrecht
- Verwaltungsrecht
- Mietrecht
- Steuerrecht.

Das Honorar war auch nach den ARB 94 nicht festgelegt. In aller Regel erhielt der Schiedsgutachter vom Versicherer für seine Tätigkeit eine Geschäftsgebühr nach § 118 I BRAGO i. H. v. 15/10 an dem Gegenstandswert, der durch die voraussichtlichen Verfahrenskosten der 1. Instanz bestimmt wird, mindestens 200 DM zzgl. Auslagen und Mehrwertsteuer. Diese Grundsätze, die weder auf Euro umgestellt noch an das RVG angepasst wurden, müssen aktualisiert werden. Bei eingehenden Anfragen von Versicherern wird die Kammer deshalb darauf hinweisen, dass die Benennung eines Schiedsgutachters unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Versicherers zur Abrechnung mit in Höhe einer 1,5-Gebühr aus dem Gegenstandswert der Hauptsache steht; ohne diese Zustimmung soll keine Namensnennung eines Schiedsgutachters erfolgen.

Vor diesem Hintergrund würden wir gerne eine Liste mit möglichen Schiedsgutachtern vorhalten, auf die wir bei Bedarf spontan zurückgreifen können. Sollten Sie an einer solchen Tätigkeit grundsätzlich Interesse haben, richten Sie sich bitte unter Bezugnahme auf die „Schiedsgutachter-Liste“ unter Angabe Ihrer Tätigkeitsschwerpunkte an [nicole.haidisch@rakko.de](mailto:nicole.haidisch@rakko.de).

## II.2. Sonstige Hinweise

### II.2.1. Schlichtungsstelle

#### **Neuer Schlichter**

Zum 01.05.2025 hat Prof. Dr. Bertram Schmitt sein Amt als neuer Schlichter der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft angetreten. Vorher war er u. a. Richter am Bundesgerichtshof sowie Leiter der dortigen Pressestelle. Zuletzt war er als Richter am Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag tätig.

Seine Vorgängerin, die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts a.D. Uta Fölscher, hatte ihr Amt aus gesundheitlichen Gründen niederlegen müssen. Stellvertretender Schlichter ist weiterhin Martin Dreßler, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg a. D.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

(<https://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/>).

### II.2.2. Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte

#### **Aufruf zur Weihnachtsspendenaktion 2025**

Auch in diesem Jahr startet die Hilfskasse eine **Weihnachtsspendenaktion** für Kolleg:innen in schwierigen Lebenssituationen. Die Aktion läuft, wie bisher, bundesweit.

**2024** folgten erfreulich viele Menschen dem Aufruf: Es gingen 200.033 Euro an Spenden ein (Vorjahr: 192.612 Euro). Die Hilfskasse dankt allen Spender:innen sehr herzlich im Namen der Unter-

stützten. Die Mittel ermöglichten es, an bedürftige Rechtsanwält:innen sowie deren Familienangehörige einen großzügigen Betrag auszuzahlen. Erwachsene und Kinder freuten sich über jeweils 700 Euro.

Auch in der Hülfskasse ist es zu spüren: Der demografische Wandel bringt eine zunehmende Altersarmut mit sich. So wurden beispielsweise viele Rechtsanwält:innen aufgrund ihres Alters nicht mehr in die Versorgungswerke aufgenommen, oder Rücklagen wie Lebensversicherungen wurden in Krisensituationen gekündigt. Die noch aktiven älteren Kolleg:innen geraten oft in Bedrängnis durch steigende Gesundheitskosten und nachlassende Leistungsfähigkeit. Bitte unterstützen Sie die Hülfskasse dabei, diese Not zu lindern.

In diesem Rahmen bittet der karitative Verein um Kontaktaufnahme, sollten den Leser:innen derartige Fälle von Notlagen bekannt oder jemand selbst betroffen sein.

Die Hülfskasse unterstützt nicht nur in ihren vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in allen anderen 24 Kammerbezirken in Deutschland.

#### **Spendenmöglichkeiten:**

Online: <https://huelfskasse.de/spenden/>  
Deutsche Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN: DE22 3702 0500 0020 1442 11  
BIC: BFSWDE33XXX

#### **Kontakt:**

Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte  
Steintwietenhof 2  
20459 Hamburg

Telefon: (040) 36 50 79

E-Mail: [info@huelfskasse.de](mailto:info@huelfskasse.de)

Internet: [www.huelfskasse.de](http://www.huelfskasse.de)

### **II.2.3. beA Anwendersupport**

Den **Anwendersupport** erreichen Sie **Mo.-Fr von 08:00 – 20:00 Uhr** unter

**030 21787017**

sowie per E-Mail unter [servicedesk@beasupport.de](mailto:servicedesk@beasupport.de). Der neue Anwendersupport wird auf einer neuen, sehr guten Informationsseite

<https://portal.beasupport.de/external>

beschrieben. Die häufigsten Fragen z. B. zur Erstregistrierung, Client Security, Nutzerverwaltung, Signaturen, Anmeldeproblemen, Fehlercodes sind dort in einer „Wissensdatenbank“ übersichtlich beantwortet.

Die aktuelle Ausgabe und das Archiv des beA-Newsletters sowie den Index zum beA-Newsletter finden Sie unter [brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/](http://brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/).

Hintergrundinformationen zum beA, zum elektronischen Rechtsverkehr und damit verbundenen verfahrensrechtlichen Fragen finden Sie unter <https://www.brak.de/anwaltschaft/bea-erv/>.

## II.3. elektronischer Rechtsverkehr

### II.3.1. beA-Nutzung ohne Karte

(Quelle: [beA-Newsletter 7/2025](#))

Für die tägliche Anmeldung an Ihrem beA und den Versand von Nachrichten über den sicheren Übermittlungsweg können Sie statt der beA-Karte ein Softwarezertifikat nutzen. Dieses stellt Ihnen die Zertifizierungsstelle der BNotK aus. Sie benötigen es auf jeden Fall, wenn Sie die mobile beA-App der BRAK nutzen möchten. Und bald können Sie sowohl in der mobilen App als auch in der beA-Webanwendung auch mittels eines Softwarezertifikats eine qualifizierte elektronische Signatur anbringen.

Das Softwarezertifikat können Sie bei der Zertifizierungsstelle der BNotK bestellen. Klicken Sie dazu im [beA-Portal](#) auf das Logo der Zertifizierungsstelle der BNotK.

Es öffnet sich die beA-Anmeldeseite. Dort können Sie sich wie gewohnt mit Ihren beA-Zugangsmitteln anmelden und werden auf Ihr Profil im Kundenportal der Zertifizierungsstelle der BNotK weitergeleitet. Auf dieser Seite können Sie in der Menüleiste die auf der linken Seite Ihres Bildschirms bereitgestellten Funktionen auswählen und die entsprechenden Aktionen durchführen.

Wenn Sie ein neues Softwarezertifikat bestellen möchten, klicken Sie bitte auf die Schaltfläche „Produkte erwerben“. Mit Klick auf „Zu den Produkten“ für die entsprechende Kundengruppe („Rechtsanwälte & BAG“) werden Sie zur Produktübersicht der beA-Produkte geleitet. Von dort aus besteht die Möglichkeit, zum Bestellportal zu gelangen, in dem Sie Ihre beA-Zugangsmittel, insbesondere also das Softwarezertifikat, bestellen können. Bereits bestellte und zum Download bereitstehende Softwarezertifikate werden Ihnen im Kundenportal der Zertifizierungsstelle der BNotK unter dem Menüpunkt „beA-Softwarezertifikate“ angezeigt. Das Programm wird Sie durch die einzelnen Schritte des Downloads und der Zertifikaterstellung führen.

Dieses Softwarezertifikat ist insbesondere für diejenigen Nutzerinnen und Nutzer interessant, die die mobile beA-App der BRAK nutzen möchten. Darüber hinaus wird es voraussichtlich ab Ende November 2025 möglich sein, mittels Ihres Softwarezertifikats in der mobilen beA-App qualifizierte elektronische Signaturen anzubringen. Die beA-Karte benötigen Sie dafür nicht. Diese Funktion wird auch für die beA-Webanwendung zur Verfügung gestellt werden. Dies wird voraussichtlich Anfang des Jahres 2026 so weit sein.

## II.4. Hinweise des Versorgungswerks

### II.4.1. Medienberichte über Kapitalanlage einzelner Versorgungseinrichtungen

In den Medien wurde im Laufe des Jahres mit zunehmender Dynamik über teils heftige finanzielle Verwerfungen in einigen wenigen Versorgungswerken berichtet. Da es sich hier bislang um Mutmaßungen und Schätzungen handelt, können und wollen wir uns zum letztendlichen Ausmaß und den näheren Umständen nicht äußern. Die Ergebnisse von derzeit laufenden Prüfungen werden in den

kommenden Monaten für mehr Klarheit sorgen. Was man aber höchstwahrscheinlich sagen kann ist, dass die im Raum stehenden Beträge deutlich über das Maß hinaus gehen, das die permanent zu überwachende Risikotragfähigkeit eines Versorgungswerks widerspiegeln sollte.

Verständlicherweise stellt man sich als Mitglied eines Versorgungswerks nun die Frage, ob es sich hier um Ausnahmefälle oder ein Problem im System der berufsständischen Versorgungseinrichtungen handelt und natürlich auch, ob das eigene Versorgungswerk vielleicht ebenfalls betroffen sein könnte.

Hierzu möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Nach den uns vorliegenden Informationen handelt es sich um wenige Einzelfälle und hinsichtlich der in den Medien berichteten Summen sogar um nur einen einzigen Fall. Der ganz überwiegende Teil der über 90 Versorgungswerke ist von den o.g. Verwerfungen nicht betroffen.

Dies können wir auch für Ihr Versorgungswerk so mitteilen. Es war stets so und wird auch so bleiben, dass die Kapitalanlage nicht nur hinsichtlich verschiedener Assetklassen, sondern auch innerhalb dieser breit diversifiziert ist. So genannte Klumpenrisiken, die wohl in o.g. Fall schlagend wurden und zu den geschilderten Problemen geführt haben sollen, sind somit faktisch ausgeschlossen. Daneben existiert ein engmaschiges Netz aus verschiedenen Kontroll- und Überwachungsmechanismen, die ebenfalls eine wie oben geschilderte Entwicklung de facto ausschließen. Bestandteile dieses Systems sind

- Wirtschaftsprüfungsberichte
- Versicherungsmathematische Gutachten
- Einhaltung interner Anlagerichtlinien
- Stresstests
- Asset-Liability-Studien
- Beachtung des ABV-Risikoleitfadens
- Regelmäßige Reports der schwerpunktmäßig mit den Kapitalanlagen befassten Geschäftsführung an den Verwaltungsausschuss
- Regelmäßige Sitzungen des Anlagenausschusses
- Bericht an die Vertreterversammlung

Compliance- und Governancerichtlinien werden derzeit entwickelt.

Bislang hat keiner der aufgelisteten Berichte zum Inhalt gehabt, dass Ihr Versorgungswerk an irgendeiner Stelle zu hohe Risiken eingegangen sei oder die Risikotragfähigkeit bzw. Leistungsfähigkeit nicht mehr gegeben sein könnte.

Vor dem Hintergrund dieser doch außergewöhnlichen Problematik, ist es uns ein Anliegen, Sie über die regelmäßig durch den Verwaltungsausschuss im Gremienportal zur Verfügung gestellten Informationen hinaus über die finanzielle Solidität Ihres Versorgungswerks zu informieren.

## **II.4.2. Versorgungswerk der Rechtsanwälte Rheinland-Pfalz**

### **1. Dynamisierung der Renten**

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern hat in ihrer Sitzung am 26.11.2025 beschlossen, die Rentensteigerungsbeträge ab dem 01.01.2026 wie folgt zu erhöhen:

- Rentensteigerungsbetrag 1 wird um 2,15% von € 93,00 auf € 95,00 erhöht
- Rentensteigerungsbetrag 2 wird um 3,33% von € 72,00 auf € 74,40 erhöht

## 2. Satzungsänderungen

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern hat in ihrer Sitzung am 26. November 2025 folgende Satzungsänderungen beschlossen:

Die Satzung des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern vom 1. Januar 2011, veröffentlicht am 31. Oktober 2011 im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40, S. 1950 ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 3. Juli 2024, veröffentlicht am 16. September 2024 im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 34, S. 637, wird wie folgt geändert:

### Artikel 1

1. § 23 wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:**

„Mitglieder, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, zahlen einen Beitrag, der sich aus dem Produkt des vollen Regelpflichtbeitrags nach Satz 2 multipliziert mit dem bis zum 55. Lebensjahr erreichten persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten (§ 12 Abs. 7) errechnet, es sei denn, sie weisen bis zum Ablauf des Beitragsjahres nach, dass ihr Einkommen des vorletzten Jahres bezogen auf das Jahr, für das der Beitrag festzusetzen ist, höher war. In diesem Fall ist auf Antrag der Beitrag nach diesem Einkommen festzusetzen, höchstens jedoch auf den Regelbeitrag nach Satz 2.“

b) **Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„(2) Für Mitglieder, die nach den Vorschriften dieses Absatzes nachweisen, dass bei ihnen die Summe von Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht, wird auf Antrag der Beitrag auf einen entsprechenden Anteil aus der Summe des jeweils nachgewiesenen Gesamteinkommens festgesetzt, soweit es auf einer Tätigkeit beruht, die anwaltlich erbracht werden kann; dazu zählen auch Gewinnanteile als Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft oder einer Gesellschaft sozietaetsfähiger Berufe (§ 59c BRAO). Die Begriffsdefinition der §§ 14, 15 und 16 SGB IV für Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und Gesamteinkommen gelten entsprechend. Der Antrag auf einkommensbezogene Beitragsfeststellung ist bis zum 30. September eines Kalenderjahres für das darauffolgende Kalenderjahr, für das der Beitrag festzusetzen ist (Ausschlussfrist), zu stellen. Dem Antrag muss ein Einkommensnachweis des dem Antrag vorangegangenen Kalenderjahres beigefügt sein. Als Einkommensnachweis gilt

eine Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe, eine betriebswirtschaftliche Auswertung, eine Gewinn- und Verlustrechnung, eine Bilanz für das dem Antrag vorangegangene Kalenderjahr oder, bei Vorliegen eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses, die Vorlage einer Entgeltbescheinigung für diesen Zeitraum. Anderenfalls wird der Beitrag auf den Regelbeitrag nach Absatz 1 festgesetzt.“

c) **Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:**

„(4) Sinkt bei selbstständig tätigen Mitgliedern das Einkommen für das Jahr, für das der Beitrag festgesetzt wurde, erheblich gegenüber dem Einkommen des vorvergangenen Jahres, so ist auf Antrag der Beitrag vorläufig nach dem Einkommen des für die Festsetzung maßgeblichen Kalenderjahres neu festzusetzen, wenn die Einkommensminderung glaubhaft gemacht wird. Ein Einkommensrückgang ist erheblich, wenn er zu einem um mindestens 15 vom Hundert geringeren Beitrag führen würde. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres zu stellen, für das der Beitrag herabgesetzt werden soll. Die vorläufige Festsetzung steht unter dem Vorbehalt, dass das Mitglied binnen neun Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, für das der Beitrag ermäßigt wurde, das tatsächliche Einkommen des betreffenden Jahres nachweist, so dass der daraus resultierende Beitrag endgültig festgesetzt wird. Anderenfalls wird der vorläufige Beitragsbescheid aufgehoben. Beitragsnachzahlungen, die sich daraus ergeben, werden mit dem Rechnungszins, der jeweils für die Berechnung des Rentensteigerungsbetrags 2 gemäß § 12 Abs. 2 festgesetzt ist, verzinst.“

2. In § 28 Absatz 6 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 4)“ durch den Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 7)“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Die Änderungen treten zum 27. November 2025 in Kraft.

## **III. Personalnachrichten**

**Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 2 aus Oktober 2025 sind verstorben:**

RA Rüdiger Wenz	†17.10.2025 im Alter von 63 Jahren
RAin Dagmar Furmanek	†05.11.2025 im Alter von 44 Jahren
RA Gerhard Krempel	†07.11.2025 im Alter von 94 Jahren

**Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 2 aus Oktober 2025 sind folgende Kolleginnen und Kollegen aus dem von der Kammer nach § 31 BRAO zu führenden elektronischen Verzeichnis gelöscht worden:**

**Landgerichtsbezirk Bad Kreuznach:**

Karin Bodensohn, Meisenheim 02.10.2025  
Rüdiger Wenz, Bruchweiler 17.10.2025

**Landgerichtsbezirk Koblenz:**

Dr. Hans-Jürgen Schaffland, Bad Breisig 25.09.2025  
Gabriele Holthaus, Bad Breisig 25.09.2025  
Hans-Martin Fischer, Diez 02.10.2025  
Hubertus Scherbarth, Koblenz 12.10.2025  
Andrea Kuhl, Koblenz 15.10.2025  
Eva Heinz, Diez 31.10.2025  
Gerhard Krempel, Westerburg 07.11.2025  
Hüseyin Acar, Sinzig 10.11.2025  
Martin Langner, Königswinter 11.11.2025  
Klaus Günter Hoffmann, Diez 17.11.2025  
Friederike Hein, Koblenz 24.11.2025  
Sven Bromba, Altenkirchen 10.12.2025

**Landgerichtsbezirk Mainz:**

Dr. Barbara Klein, Mainz 10.11.2025  
Thomas Wilhelm, Mainz 17.11.2025

**Landgerichtsbezirk Trier:**

Maren Missewski, Trier 10.05.2025  
Rudolf Zimmer, Trier 11.10.2023  
Hans-Bodo Pfriem, Schweich 27.09.2025  
Fabiola Mondo, Luxemburg 24.10.2025  
Rike Henkes-Wabro, Waldrach 24.10.2025  
Sebastian Dittrich, Luxemburg 02.11.2025  
Silvia Sommer-Radke, Trier 03.12.2025  
Leopold Moritz Haenel, Berkastel-Kues 05.12.2025

**Löschungen als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)  
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt):**

Holger Geis, Montabaur  
Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung West 30.09.2025

Kirsten Milena Krüger, Frankfurt  
Amadeus Fire AG 21.10.2025

Sylvia Schleuning, Mainz Handwerkskammer Rheinhessen	19.11.2025
Frank Dexheimer, Mainz ZDF	30.11.2025
Katrin Feth, Mainz FDP-Fraktion im Landtag Rheinland-Pfalz	01.12.2025
Sandy Schmit, Köln DEVK Versicherung	02.12.2025
Reka Marta Fuchs, Köln Scor Rückversicherung Direktion für Deutschland	13.12.2025

**Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 2 von Oktober 2025 wurden folgende Kolleginnen und Kollegen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und / oder als Mitglieder unserer Kammer aufgenommen:**

<b><u>Landgericht Bad Kreuznach</u></b>	<b><u>Zulassungsdatum</u></b>
Felix Tscherner, Bad Kreuznach	04.11.2025
Alicia Patricia Tello Wagner, Bad Kreuznach	16.12.2025
<b><u>Landgericht Koblenz</u></b>	
Manuela Milicevic, Koblenz	26.09.2025
Anna Höfling, Koblenz	01.10.2025
Christian Ji Yu Chen, Koblenz	01.11.2025
Dagmar Silvana Furmanek, Koblenz	04.11.2025
Katerina Koleva, Westerburg	22.11.2025
Niklas Werner Meuer, Koblenz	11.12.2025
Tsanko Kalchev, Koblenz	11.12.2025
Irene Gonsalvas, Urbar	15.12.2025
Daniel Christ, Koblenz	16.12.2025
Michael Strobl, Mülheim-Kärlich	16.12.2025
<b><u>Landgericht Mainz</u></b>	
Andreas Rohn, Mainz	19.10.2025
Dr. Samuel Timon Nikolaus Meyer-Oldenburg, Mainz	20.10.2025

Dennis Steffen Walter, Mainz	31.10.2025
Katja Sophie Seidler, Mainz	01.11.2025
Ron König, Mainz	04.11.2025
Angelika Maria Kraus, Mainz	12.11.2025
Emma Hafner, Klein-Winternheim	16.12.2025
Simon Hensler, Mainz	16.12.2025
Tobias Münch, Mainz	16.12.2025

### **Landgericht Trier**

Jacqueline Unkelbach, Trier	01.10.2025
Tom Schneider, Trier	04.11.2025
Jan Christoph Stoll, Trier	16.12.2025

### **ZULASSUNG als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) (bei bestehender Rechtsanwaltszulassung)**

Marcus Manfred Eschborn NEW YORKER Group-Services International GmbH & Co. KG, Braunschweig	01.01.2025
Abogada (Syndikus) Eve-Loreen Langlitz DB Cargo Logistics GmbH, Kelsterbach	10.06.2025
Dr. Christian Gerecke Bauunternehmung Karl Gemünden GmbH & Co. KG, Ingelheim	01.07.2025
Jelena Katharina Esters Turner & Townsend GmbH, Düsseldorf	29.08.2025
Mateusz Zbigniew Kurowski Handwerkskammer Koblenz, Koblenz	01.09.2025
Dr. Samuel Timon Nikolaus Meyer-Oldenburg Boehringer Ingelheim Corporate Center GmbH, Ingelheim	01.10.2025
Dennis Steffen Walter Merck KGaA, Darmstadt	31.10.2025
Katerina Koleva Jackson ans Frank GmbH, Berlin	05.11.2025

Konstantin Luther  
Volksbank Trier Eifel eG, Trier 10.11.2025

Sylvia Schleuning  
Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz, Mainz 17.11.2025

**ZULASSUNG als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)  
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)**

Janina Adrienne Casper  
Marburger Bund Landesverband NRW/RLP e.V., Mainz 04.11.2025

Dr. Dennis Jurdt  
Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG, Ingelheim 04.11.2025

Till Dräger  
Debeka Krankenversicherungs- und  
Lebensversicherungsverein a.G., Koblenz 16.12.2025

Tanja Fritz  
DB Cargo AG, Mainz 16.12.2025

**Berufsausübungsgesellschaften:**

<u>Landgericht Koblenz</u>	<u>Zulassungsdatum</u>
FRIEDRICH Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Bad Neuenahr-Ahrweiler	06.11.2025

<u>Landgericht Trier</u>	
Rechtsanwälte Schmitt, Wolff & Henkel in Partnergesellschaft mbB	10.11.2025

**Mitglieder zum 22.12.2025: 3.264**

## IV. Neue Fachanwälte

### **Neue Fachanwälte**

#### **Fachanwälte für Arbeitsrecht:**

Pia Wittlich, Neuwied

#### **Fachanwälte für Verkehrsrecht:**

Christopher Roth, Trier

#### **Fachanwälte für Erbrecht:**

Isabelle Weiland, Koblenz

Dr. Gordon Dreher, Bad Kreuznach

**Fachanwälte für Informationstechnologierecht:**

Anna Flor, Koblenz

**Fachanwälte Bank- und Kapitalmarktrecht:**

Erika Braun, Koblenz



**Frohe Weihnachten  
wünscht Ihnen Ihre**

**rakko**

Rechtsanwaltskammer für den  
Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz

## Impressum

Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Koblenz

Rheinstraße 20

56068 Koblenz

Tel.: 0261 30335-0

Fax: 0261 30335-22

Internet: [www.rakko.de](http://www.rakko.de)

E-Mail: [info@rakko.de](mailto:info@rakko.de)

Verantwortlich:

GFin RAin Melanie Theus

Fotos: RAK Koblenz